

Satzung

der

Schützenbruderschaft
„St. Isidor“ Bachum e.V.

Inhaltsverzeichnis

§1 Name und Sitz	3
§2 Zweck und Aufgaben	3
§3 Mitgliedschaft.....	3
§4 Organe der Bruderschaft	4
§5 Wahl	5
§6 Wahlrecht	5
§7 Aufgaben der Organe	5
§8 Ehrenmitgliedschaft	6
§9 Schützenkönig	6
§10 Hausrecht.....	7
§11 Satzungsänderungen.....	7
§12 Auflösung	7
§13 Beschluss der Satzung	7

17.03.2008	§3 Mitgliedschaft/Beiträge
25.09.2004	§3 Mitgliedschaft
25.01.1991	Neufassung der Satzung
Änderungsdatum	Änderung

§1 Name und Sitz

Der Name der Bruderschaft lautet: Schützenbruderschaft „St. Isidor“ Bachum e.V. – im folgenden Schützenbruderschaft genannt –.

Die Schützenbruderschaft hat ihren Sitz in Arnsberg 1 / Bachum und ist in das Vereinsregister eingetragen. In ihr haben sich in Bachum ortsansässige und auswärtige Personen zusammengeschlossen, die sich mit den Zielen des Schützenwesens identifizieren.

§2 Zweck und Aufgaben

1. Die Schützenbruderschaft verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke.
2. Zu ihren Aufgaben gehören die Förderung und Belebung des Gemeinschaftslebens im Ortsteil Bachum, insbesondere:
 - die Feier des jährlichen Schützenfestes, bei dem die Bewohner des Ortsteils sich beim gemeinsamen feiern besser kennen lernen und mit Besuchern aus der Umgebung zusammentreffen,
 - die jährliche Feier des Patronatsfestes,
 - das zur Verfügung stellen der, der Schützenbruderschaft gehörenden Räumlichkeiten für die am Ort ansässigen Vereine und Privatpersonen (näheres regeln vertragliche Vereinbarungen, die der Vorstand beschließt),
 - die aktive Teilnahme an Festen, die von der Dorfgemeinschaft veranstaltet werden,
 - die Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen wie Prozessionen und Wallfahrten,
 - die Auseinandersetzung mit aktuellen sozialen, politischen und religiösen Fragen und Problemen.

Die Schützenbruderschaft ist überparteilich.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied der Schützenbruderschaft kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und die sich mit den Zielen der Schützenbruderschaft identifiziert. Wird ein Jahresbeitrag erhoben, so ist bis zum 21. Lebensjahr nur der halbe Jahresbeitrag zu bezahlen.

1. Beginn der Mitgliedschaft: Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen oder mündlichen Antrag des Bewerbers. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des folgenden Monats. In Streitfällen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme.
2. Ende der Mitgliedschaft: die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - 2.1 Stirbt ein Mitglied, endet die Mitgliedschaft automatisch.

2.2 Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung erfolgen. Die Austrittserklärung ist dem geschäftsführenden Vorstand zuzustellen.

2.3 der Ausschluss erfolgt, wenn

- 2.3.1. ein Mitglied mehr als drei Jahresbeiträge im Rückstand ist und trotz Aufforderung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum Schützenfest zu entrichten.
- 2.3.2. ein Mitglied gegen die Satzung verstößt oder sich gemeinschaftsschädigend verhält;
- 2.3.3. sich ein Mitglied Eigentum der Schützenbruderschaft unrechtmäßig aneignet oder durch grobe Verstöße gegen den Gemeinschaftsgeist das Ansehen der Mitglieder vermindert oder das Gemeinschaftsleben stört.
- 2.3.4 Ein Mitglied, das ausgeschlossen wird, kann hiergegen Einspruch in der nächsten Generalversammlung einlegen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in geheimer Abstimmung mit Zweidrittel-Mehrheit. Einen Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied schriftlich stellen. Dem Antrag muss eine schriftliche Begründung beigefügt sein.

§4 Organe der Bruderschaft

1. Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder der Schützenbruderschaft. Sie tagt wenigstens einmal pro Jahr und wählt den Vorstand, der aus wenigstens drei Mitgliedern bestehen muss.

2. Vorstand:

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand. Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

- 1) der 1. Vorsitzende: Oberst
- 2) der 2. Vorsitzende: Hauptmann
- 3) der Kassierer
- 4) der Schriftführer

Über die Zahl der Mitglieder und die Mitgliedschaft im erweiterten Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Seelsorger der kath. Kirchengemeinde gehört als Präses dem erweiterten Vorstand mit Stimmrecht an; ebenso der jeweilige Schützenkönig, der jedoch kein Stimmrecht besitzt.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt die Schützenbruderschaft gerichtlich und außergerichtlich. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere die Geschäftsführung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes.

Der Vorstand repräsentiert den Verein nach außen durch die Teilnahme an Festen der befreundeten Nachbarschaftsvereine und kirchlichen Veranstaltungen wie Prozessionen und Wallfahrten der Kirchengemeinde. Über die Teilnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.

Wiederwahl ist zulässig. In der Mitgliederversammlung unentschuldigt fehlende Vorstandsmitglieder können nicht wiedergewählt werden. Zur Wiederwahl eines entschuldigt fehlenden Vorstandsmitgliedes muss eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegen.

Es besteht Ergänzungswahl. In jeder Generalversammlung wird der Vorstand je zur Hälfte gewählt. Für den geschäftsführenden Vorstand gilt folgender Turnus: in Jahren mit grader Jahreszahl: der Oberts und der Kassierer, in Jahren mit ungrader Jahreszahl der Hauptmann und der Schriftführer.

§5 Wahl

1. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Stehen mehr als ein Kandidat zur Wahl, so ist geheim abzustimmen.
3. Vor dem Wahlgang ist von den Kandidaten das Einverständnis zu ihrer Kandidatur einzuholen.
4. Bei der Wahl des ersten Vorsitzenden (Oberst) übernimmt ein von der Versammlung zu bestimmendes Mitglied, das nicht dem Vorstand angehört, die Versammlungsleitung.

§6 Wahlrecht

Alle Mitglieder der Schützenbruderschaft haben gleiche Rechte und Pflichten. Jedes Mitglied, gegen das kein Ausschlussverfahren aus der Bruderschaft anhängig ist, besitzt das aktive und passive Wahlrecht.

§7 Aufgaben der Organe

1. Mitgliederversammlung:

Neben der Vorstandswahl entscheidet die Mitgliederversammlung über die Erhebung von Aufnahmegeldern, Beiträgen und anderen Umlagen und deren Verwendung oder Verteilung. Sie genehmigt auch den Jahresabschluss. Dazu wählt sie jährlich zwei Kassenprüfer, die der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung berichten.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt wenigstens eine Woche vorher durch Aushang oder Pressenotiz oder drei Tage vorher durch schriftliche Einladung an die Mitglieder.

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen wenigstens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein.

Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der folgenden Mitgliederversammlung zu genehmigen und vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

Auf schriftlichen Antrag von wenigstens 25 Mitgliedern der Schützenbruderschaft muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Der 1. Vorsitzende (Oberst) oder sein Stellvertreter (Hauptmann) sind jederzeit berechtigt, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

2. Vorstand:

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird vom Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt.

Über die im Vorstand gefassten Beschlüsse ist die Mitgliederversammlung zu unterrichten.

Die Arbeit aller Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen werden in angemessener Höhe erstattet.

§8 Ehrenmitgliedschaft

Mitgliedern und Nichtmitgliedern, die sich um die Schützenbruderschaft besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die selben Rechte wie Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

Rentner und Pensionäre, die Mitglieder in der Schützenbruderschaft sind, werden mit Vollendung des 70. Lebensjahres von der Beitragszahlung befreit; nach 50 Mitgliedsjahren werden sie automatisch zu Ehrenmitgliedern.

§9 Schützenkönig

Die Königswürde kann jedes volljährige Vereinsmitglied erwerben.

Sollte jemand die Königswürde erreichen, der nicht Mitglied der Schützenbruderschaft ist, muss er unverzüglich seinen Beitritt zur Bruderschaft erklären.

§10 Hausrecht

Auf dem Festplatz und in den der Schützenbruderschaft gehörenden Räumen übt der Vorstand das Hausrecht aus (sofern dieses nicht vertraglich einem anderen Veranstalter übertragen wurde). Die Mitglieder des Vorstandes sind jederzeit berechtigt, Personen, die sich ungebührlich betragen, vom Festplatz oder aus den Räumlichkeiten zu verweisen. Ausgenommen davon ist die Gaststätte, in der die jeweiligen Pächter das Hausrecht ausüben.

§11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung herbeigeführt werden, zu der drei Wochen vorher durch Aushang und Pressenotiz – 3 Tage vor der Versammlung – eingeladen werden muss. Beschlüsse werden mit Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

§12 Auflösung

Die Schützenbruderschaft kann sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Siebenachtel-Mehrheit auflösen.

Falls die auflösende Versammlung keine anderen Beschlüsse fasst, ist das verbleibende Vermögen – nach Ablösung aller Verbindlichkeiten – der politischen Gemeinde zu übereignen, um es sozialen Zwecken zuzuführen.

Dazu wählt die auflösende Versammlung ein Gremium aus vier Mitgliedern, das die Abwicklung der Auflösung vornimmt.

§13 Beschluss der Satzung

Die Satzung wurde mit Dreiviertel-Mehrheit in der außerordentlichen Generalversammlung am 25.01.1991 beschlossen.